

## Allgemeine Geschäftsbedingungen SecuConCept™ Torsten Bentlage

Revisionsstand: August 2019

### 1. Allgemeine Dienstauführung

1.1 Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revier-, Objektschutz- oder Sonderdienst aus.

1.1.2 Der Revierdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

1.1.3 Der Separat- bzw. Objektschutzdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter/In, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist / sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.

1.1.4 Zu den Sonderdiensten gehören z.B. Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Brandposten, Mannlochposten, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

1.1.5 Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen (im folgenden: Unternehmen) werden in besonderen Verträgen vereinbart.

1.1.6 Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung), wobei es sich Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des eingesetzten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei SecuConCept Torsten Bentlage und / oder seiner Vertragspartner (Nachunternehmer / Subunternehmer).

1.1.7 Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, nicht jedoch gegenüber Mitarbeitern seiner Nachunternehmer / Subunternehmer verantwortlich.

### 2. Schlüssel und Notfallanschriften

2.1 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.2 Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Personal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Unternehmen eingeschränkt im Rahmen der Ziffer 10.

2.3 Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes (auch nachts) telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen das Unternehmen über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge mittels Maßnahmenplan bzw. Katalog anzuordnen, andernfalls liegt automatisch eine unbegrenzte Handlungsvollmacht erteilt durch den Kunden vor.

### 3. Beanstandungen

3.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.

3.2 Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

#### **4. Auftragsdauer**

Der Vertrag läuft – soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist – unbefristet. Erstmals kündbar ist der Vertrag frühestens 24 Monate nach Abschluß des Vertrages. Als Vertragsabschluß gilt auch die einvernehmliche Aufnahme der schriftlich angebotenen Dienstleistung(en) und deren Annahme durch den Auftraggeber. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

#### **5. Dienstanweisungen / Maßnahmenpläne, etc.**

Für alle Dienstaufführung ist allein die schriftliche objektbezogene Dienstanweisung bzw- der Alarmplan, Maßnahmenplan oder Maßnahmenkatalog sämtlich in Verbindung mit der allgemeinen Dienstanweisung (als mitgeltende Anlage zum Arbeitsvertrag der Einsatzkräfte) maßgebend. Die objektbezogene Dienstanweisung bzw- der Alarmplan, Maßnahmenplan oder Maßnahmenkatalog enthält / enthalten die Anweisungen des Auftraggebers / Kunden sowie nähere Bestimmungen über die Dienstleistungen, die vertraglich vereinbart sind. Änderungen und Ergänzungen der objektbezogenen Dienstanweisung bzw- des / der Alarmplans, Maßnahmenplans oder Maßnahmenkataloge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände, Wettereinflüsse (Blitzes, Hagel, Sturm, etc.) und / oder Vorkommnisse der höheren Gewalt es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstleistungen Abstand genommen werden, sofern die Sicherheit der Einsatzkräfte bei der Dienstaufführung nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann.

#### **6. Ausführung durch andere Unternehmen**

Das Unternehmen ist berechtigt, auch ohne Unterrichtung des Auftraggebers, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, zugelassener und zuverlässiger Unternehmen, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften zu bedienen. Es besteht kein Recht auf Offenlegung für den Auftraggeber weder über die Maßnahme als solches noch über den Nachunternehmer – sofern nicht ein berechtigtes Interesse bekundet und nachgewiesen werden kann.

#### **7. Unterbrechung der Bewachung**

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt (unvorhersehbare Notstände, Blitzeis, Sturm, Hagel, Gewitter, Hochwasser, Flutwasser, etc.) kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen ohne dass ein Sonderkündigungsrecht und / oder ein Erstattungsanspruch für den Auftraggeber daraus abgeleitet werden kann.

#### **8. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Gründe gem. §626 BGB. Bei Geschäftsaufgabe, Filialschließung, Wegfall des Bewachungsobjektes- oder Vertragsgegenstandes, etc. - ohne Verschulden des Unternehmen - ist das Unternehmen berechtigt den entgangenen Gewinn - nach Abzug der Eigenaufwendungen (Personalkosten) - abschließend und in einer Summe als Schadenersatz in Rechnung zu stellen.

#### **9. Rechtsnachfolge**

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung – insbesondere Umwandlungen in eine Kapital- oder Personengesellschaft oder Ein- oder Ausgliederung in andere Unternehmen, wird der Vertrag nicht berührt.

## **10. Haftung und Haftungsbegrenzung**

10.1 Die Haftung des Unternehmens für Sach- und / oder Vermögensschäden ist in allen Fällen der fahrlässigen Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter und / oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden - maximal jedoch auf die Höhe der Deckungssummen der Haftpflichtversicherung gem. §34a GewO. in Verbindung mit der Bewachungsverordnung - beschränkt.

10.2 Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und / oder Vermögensschäden ist in allen Fällen der fahrlässigen Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden - maximal jedoch auf die Höhe der Deckungssummen der Haftpflichtversicherung gem. §34a GewO. in Verbindung mit der Bewachungsverordnung - beschränkt.

10.3 Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen sowie Sicherheitstechnik aller Art. Die Haftungseinschränkungen der Absätze 10.1 und 10.2 gelten auch für diesen Absatz.

## **11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**

11.1 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

11.2 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte (bspw. Gutachter, Versicherungen, etc.) zu treffen – bevor er das Schadensbild verändert – ausgenommen bei Gefahr im Verzug. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

## **12. Haftpflichtversicherung und Nachweis**

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378).

## **13. Zahlung des Entgelts**

Das Entgelt für den Vertrag ist, binnen sieben Tagen egehend auf das Konto des Unternehmens fällig. Aufrechnung des Entgelts und Abzüge gleicher welcher Art sind nicht zulässig.

## 14. Preisänderung

14.1 Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

14.2 Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu. Hierzu muss der Auftraggeber diesen Anspruch anmelden und begründen.

14.3 Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von drei Monaten zu sofern die Preisanpassung höher als 25% ist.

## 15. Vertragsbeginn

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem die Parteien einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag schließen oder der schriftlich angebotene Dienst durch den Auftragnehmer angetreten und / oder durch den Auftragnehmer angenommen worden ist. Liegt kein schriftlicher Dienstleistungsvertrag vor oder ist dieser nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen worden, so gelten die schriftlichen Angebotsbedingungen und Konditionen des Hauptangebotes in Verbindung mit diesen AGB und nehmen den Zweck und die Funktion eines ordentlichen Vertrages und eines Leistungsverzeichnisses ein.

## 16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

16.1 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens oder seiner Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstigen Lieferanten zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung hat auch noch 24 Monate nach Beendigung des Vertrages Bestand.

16.2 Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine zwischen den Parteien vertraglich festgesetzte Vertragsstrafe zu zahlen.

## 17. Datenschutz

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG, vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht- öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

## 18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich / rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass;

1. die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
2. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.